

Weisung 202406007 vom 20.06.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025

Laufende Nummer: 202406007

Geschäftszeichen: KPI1 – 1481 / 1493 / 2600 / 3313 / 5530 / 5390 / 6012.23 / 6901.4 / 7007.1 / 1412 / 1413.12/ II-1203.8.1 / II-4307 / II-8812 / II-8812.8

Gültig ab: 20.06.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202308009 vom 22.08.2023 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)
- Weisung 201703022 vom 20.03.2017- Grundsicherung für Arbeitsuchende – Haushaltsverfahren zum Personalhaushalt im Kapitel 6 - Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen - Vorgehensmodell zur Standortbestimmung in den Vergleichstypen

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Ab dem 01.01.2025 sind für die Beratung bezüglich §§ 81 und 82 SGB III, Bewilligung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die AA zuständig. Die Integrationsverantwortung verbleibt in den Jobcentern. Diese sind weiterhin für die Identifikation der Weiterbildungsbedarfe und das Teilnehmenden- und Absolventenmanagement zuständig. Um der gemeinsamen Verantwortung für diese Kundinnen und Kunden gerecht zu werden, wurde ein rechtskreisübergreifender Referenzprozess mit Standards und Empfehlungen zur lokalen Ausgestaltung entwickelt.

1. Ausgangssituation


Der Bundestag hat im Rahmen der Konsolidierung des Bundeshaushalts mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ab 01.01.2025 von den Jobcentern (JC) – gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zKT) – auf die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und damit zusammenhängende Kosten (neben den Weiterbildungskosten ggf. auch Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie). Diese Leistungen (Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III) können ab 01.01.2025 für Neufälle nicht mehr durch die JC auf Grundlage des SGB II erbracht werden. (Hinweis: Qualifizierungsgeld nach § 82a ff. SGB III ist von der Übertragung ausgenommen, da es seit Einführung direkt durch die AA umgesetzt wird).

Weiterbildungen, die über den Jahreswechsel 2024/25 hinauslaufen, werden bis zu ihrem individuellen Ende weiter von den JC betreut und abgerechnet. Dies umfasst alle in 2024 ausgehändigten Bildungsgutscheine, auch wenn die Maßnahme erst nach dem 31.12.2024 bewilligt wird oder beginnt.

Die JC haben weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Integrations- und Förderprozess, das bedeutet:

- Die JC identifizieren die Weiterbildungsbedarfe von ELB und beziehen die AA dann zur Weiterbildungsberatung ein. Dies umfasst auch die Entwicklung von beruflichen Potenzialen der ELB und das schrittweise Heranführen an eine mögliche Weiterbildung und schließt neben arbeitslosen ELB auch ELB in Beschäftigung ein (sogenannte Erwerbsaufstockende).
- Die Integrationsverantwortung verbleibt während des gesamten Prozesses bei den JC.
- Die JC bleiben zudem während der Weiterbildungsmaßnahme für die sonstige aktive Betreuung und Förderung der ELB durch ergänzende Beratung und Eingliederungsleistungen (z. B. Vermittlungsbudget) zuständig.
- Die JC verantworten auch zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme das Absolventenmanagement und die Vermittlung in Arbeit.



Die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben entlang des gesamten Förderprozesses machen fortan eine noch engere und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen den AA und JC bei der Betreuung der ELB erforderlich.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern deshalb einen rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur beruflichen Weiterbildung, mit dem die Zusammenarbeit an den Nahtstellen im Rahmen der neuen gesetzlichen Zuständigkeiten beschrieben wird und an dem sich AA und JC in der lokalen Ausgestaltung orientieren können. Ziel ist es, eine gute Abstimmung vor Ort zu ermöglichen sowie Doppelstrukturen und Reibungsverluste zu vermeiden. Für die Umsetzung der Gesetzesänderung wurde gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern aus AA, gE und zKT sowie Vertreterinnen und Vertretern des BMAS, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Regionaldirektionen ein gemeinsames Verständnis zu einem Referenzprozess entwickelt. Dieser ist sowohl an den Bedarfen der ELB ausgerichtet als auch effektiv und effizient für die Organisation der AA und JC gestaltet. Der Referenzprozess beschreibt den Individualprozess, also die Kundenreise im Kontext einer Weiterbildungsförderung.

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Weiterbildungsförderung der ELB ist jedoch nicht nur der Individualprozess zu betrachten. Eine gemeinsame Bildungsziel- und Eintrittsplanung sowie die Steuerung und Abwicklung des Gesamtprozesses durch AA, gE und zKT (z. B. die frühzeitige Abstimmung zu Inhalt und Umfang von Weiterbildungsbedarfen, Absprachen zum Umgang mit Teilnehmenden plätzen) sind für eine erfolgreiche Umsetzung ebenso erforderlich und damit auch Bestandteil des Referenzprozesses.

2. Auftrag und Ziel

AA und JC sind Partner im Prozess zur FbW für ELB und arbeiten gemeinsam an deren erfolgreicher Qualifizierung und dauerhaften Eingliederung. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür ist die gelingende rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit.

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des rechtskreisübergreifenden FbW-Referenzprozesses von ELB wurden die **„Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“** erstellt. Darin sind sowohl die verbindlichen Prozessschritte aufgeführt und erläutert als auch Empfehlungen für eine lokale Ausgestaltung und übergreifende Zusammenarbeit vor Ort enthalten. Verbindliche Inhalte sind jeweils als solche gekennzeichnet. Die Leitlinien sind in der jeweils aktuellen Form im Intranet veröffentlicht und anzuwenden.

Die lokale Ausgestaltung des rechtskreisübergreifenden Referenzprozesses zur FbW von ELB soll sich dabei – im gesetzlichen Rahmen – an folgenden **Zielen** ausrichten:

- **Wir haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere ELB.** Daher wird der Prozess soweit wie möglich an der Kundenperspektive ausgerichtet (z. B. komfortabel, intuitiv, Vermeidung von Friktionen und unnötiger Wege). Die Prozesse sollen dabei die besonderen individuellen Voraussetzungen der ELB berücksichtigen (z. T. bildungsfern, geringe Arbeitsmarktnähe, geringe Mobilität etc.).
- **Wir sprechen mit einer Sprache gegenüber den ELB und im Bedarfsfall zunächst miteinander.** Bei einem Dissens über Art und Umfang der FbW gehen AA und JC aufeinander zu und suchen nach Lösungen im Sinne der ELB. Hierzu soll ein lokaler „Kommunikations-/ Einigungsmechanismus“ vorgesehen werden.
- **Wir schaffen gemeinsam gute Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit.** Die Prozesse sollen trotz unvermeidbarer zusätzlicher Schnittstellen effektiv und effizient gestaltet werden (z. B. Vermeidung von Reibungsverlusten und Doppelstrukturen) und die finanziellen und personellen Ressourcen der JC und AA schonen. Hierzu werden vor Ort planerische und strategische Formate für eine systematische Kooperation erarbeitet.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- **unterstützen die AA und gE** bei der Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des neuen FbW-Prozesses auf Basis der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“.
- benennen eine **umsetzungsverantwortliche Person**, um einen erfolgreichen Change-Prozess in ihrer Region zu begleiten.
- initiieren **Austauschformate mit den Ländern**, um die lokale rechtskreisübergreifende Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen JC (insbes. zkT) und AA zu flankieren und den Informationsaustausch zu unterstützen.
- stellen die Umsetzung und Einhaltung der rechtssicheren und wirksamen FbW von ELB im Rahmen des **risikoorientierten Qualitätsmanagements** sicher.

Die Regionalen Einkaufszentren (REZ)

- Bei Fragen zu einem möglichen Auftraggeberwechsel von den JC zu den AA für nach dem 01.01.25 beginnende Vergabemaßnahmen beraten die REZ die AA über entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

Die Agenturen für Arbeit

- beteiligen die JC in ihrem Agenturbezirk frühzeitig bei der Fortschreibung des **Arbeitsmarktprogramms für 2025 sowie in die Bildungsziel- und Eintrittsplanung 2025**, um Weiterbildungsbedarfe der ELB adäquat zu berücksichtigen.
- vereinbaren im vorgegebenen Rahmen der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ **lokale Austausch- und Planungsformate** auf strategischer und operativer Ebene.
- vereinbaren sich gemeinsam mit den JC in ihrem Agenturbezirk zur **lokalen Ausgestaltung des FbW-Prozesses** unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen und nutzen die „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ als Grundlage.
- setzen die **verbindlichen Inhalte** der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ um.
- **beteiligen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der AA** frühzeitig an der lokalen Ausgestaltung des rechtskreisübergreifenden FbW-Prozesses und an den lokalen Austausch- und Planungsformaten.
- **benennen eine Führungskraft**, welche vor Ort die Aufgabe der **FbW-Koordination und die Begleitung des Change-Prozesses** übernimmt, um die Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des neuen FbW-Prozesses und die dafür notwendige Abstimmung mit dem bzw. den JC gut zu unterstützen. Bei Bedarf können diese Aufgaben auf mehrere Führungskräfte aufgeteilt werden.
- stellen über geeignete Formate sicher, dass die **Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte** die besonderen Belange der ELB kennen und bei ihrer



Weiterbildungsberatung berücksichtigen (z. B. durch Austausch mit der zuständigen Integrationsfachkraft des JC).

- stellen über geeignete Formate sicher, dass die **Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte** ihre eigene Rolle und die der **Integrationsfachkräfte** der JC im Prozess kennen, um eine gute Übergabe der notwendigen Informationen sicherzustellen.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- bringen Weiterbildungsbedarfe ihrer ELB für die Planung zur **Fortschreibung des Arbeitsmarktprogramms und der Bildungszielplanung** der AA ab 2025 ein.
- vereinbaren im vorgegebenen Rahmen der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ **lokale Austausch- und Planungsformate** auf strategischer und operativer Ebene.
- vereinbaren sich gemeinsam mit AA zur **lokalen Ausgestaltung des FbW-Prozesses** unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen und nutzen die „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ als Grundlage.
- soweit bei der lokalen Ausgestaltung des FbW-Prozesses die Angelegenheiten der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 2 SGB II betroffen sind, binden sie diese ein.
- setzen die **verbindlichen Inhalte** der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ um.
- **beteiligen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) der gE** frühzeitig an der lokalen Ausgestaltung des rechtskreisübergreifenden FbW-Prozesses und an den lokalen Austausch- und Planungsformaten.
- entscheiden über die Beauftragung einer **Führungskraft als FbW-Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner**, welche vor Ort die Aufgabe der FbW-Koordination und die Begleitung des Change-Prozesses übernimmt, um die Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des neuen FbW-Prozesses und die dafür



notwendige Abstimmung mit der AA gut zu unterstützen. Bei Bedarf können diese Aufgaben auf mehrere Führungskräfte aufgeteilt werden.

- stellen über geeignete Formate sicher, dass die **Integrationsfachkräfte** ihre Rolle und die der Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der AA im Prozess kennen, um eine gute Übergabe der notwendigen Informationen sicherzustellen.
- übernehmen für FbW-Maßnahmen, die bis Ende 2024 begonnen bzw. für die Bildungsgutscheine in 2024 ausgehändigt wurden, weiterhin in eigener Zuständigkeit die Beratung zu Förderungen nach §§ 81 und 82 SGB III, Bewilligung, Finanzierung sowie die weitere Abwicklung der FbW-Maßnahmen.

4. Informationen

- Diese Weisung sowie die „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ richten sich an die Organisationseinheiten innerhalb der Struktur der Bundesagentur für Arbeit und haben keine Verbindlichkeit für die zKT. Die zKT können die Leitlinien als Orientierung für die Umsetzung der Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025 nutzen. Es liegt im Verantwortungsbereich der aufsichtführenden Länder, die zKT zu informieren und ggf. die Leitlinien, ggf. auch angepasst, zu empfehlen.
- Im Sinne der ELB sowie der Mitarbeitenden ist für die neuen Prozessabläufe eine **praxisnahe und zugleich datenschutzkonforme IT-Unterstützung** erforderlich. Die Fachverfahren der BA, insbesondere VerBIS und COSACH, werden für die Zusammenarbeit der gE mit den AA zum 01.01.2025 angepasst. Bei beiden IT-Verfahren handelt es sich um solche nach § 50 Abs. 3 SGB II. Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen eine technische Schnittstelle zwischen den IT-Systemen der zKT und den IT-Systemen der BA realisiert werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung wird gesondert informiert.
- Unter Berücksichtigung des Referenzprozesses und auf Basis der FbW-Eintritte im SGB II im Jahr 2023, erfolgt für 2025 eine **qualifizierte Bedarfskalkulation** für die AA und Operativen Services. Der Großteil der ermittelten Mehrbedarfe wird voraussichtlich bereits in 2024 zur Rekrutierung und Qualifizierung zugeteilt. Über die Zuteilung wird gesondert informiert.
- In den JC erfolgt **keine Personalmehrung oder -reduzierung** auf Basis dieser Weisung. Etwaige personelle Mehr- bzw. Minderbedarfe sind entsprechend dem



Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen anzumelden.

- Für die **Operativen Services** erfolgt keine Änderung der bestehenden Prozesse zur Abwicklung der neuen Weiterbildungsfälle. Technisch und förderrechtlich sind die beruflichen Weiterbildungen für ELB ab dem 01.01.2025 Fälle des Rechtskreises SGB III.

5. Haushalt

- Die Finanzierungsverantwortung für die über den 01.01.2025 hinauslaufenden Maßnahmen (Bestandsfälle) geht zum 01.01.2025 auf die AA über. Die Ausfinanzierung der zum Übergangszeitpunkt laufenden Maßnahmen erfolgt weiterhin durch die Jobcenter. Ebenfalls ist die Förderung von Teilnahmen an Weiterbildungsmaßnahmen in der Verantwortung der Jobcenter zu finanzieren, wenn die Weiterbildung erst im Jahr 2025 bewilligt wird oder beginnt, aber der entsprechende Bildungsgutschein im Jahr 2024 von den Jobcentern ausgehändigt wurde.
- Für die Ausfinanzierung der laufenden Maßnahmen (FbW und Reha-Maßnahmen) in den JC wird aus dem BA-Haushalt zum Jahresbeginn jeweils ein pauschaler Betrag zur Gegenfinanzierung an den Bund gezahlt, der den JC dann zum Jahresbeginn mit dem übrigen Eingliederungsbudget nach Eingliederungsmittelverordnung zugeteilt wird.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift